

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2011

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STRATEC Biomedical AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 17. Dezember 2010 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. Die STRATEC Biomedical AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 26. Mai 2010 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 2.3.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Aktionäre auch bei der Briefwahl und bei der Stimmrechtsvertretung unterstützen soll.

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Nach Auffassung der Gesellschaft ist die Briefwahl bislang nicht ausreichend erprobt und es ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Feststellung der Authentizität der abgegebenen Stimmen. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben, so dass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl im Ergebnis nicht noch weiter erleichtert würde.

Ziffer 3.8

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ist ein Selbstbehalt von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Der Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Vorstände wurde gesetzlich neu geregelt. Seit dem 1. Juli 2010 sieht die D&O-Versicherung für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft einen Selbstbehalt in vom Kodex empfohlener Höhe vor.

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Pflichten auch ohne einen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Ziffer 3.10

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht) sollen. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

Aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung wird die Gesellschaft den inzwischen umfangreichen Corporate Governance Bericht nicht in vollem Umfang im Geschäftsbericht veröffentlichen. Dort werden die Abweichungen und deren Erläuterungen dargestellt. Den vollständigen Corporate Governance Bericht wird die Gesellschaft auf ihrer Internetseite veröffentlichen, wo auch bereits nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex mindestens fünf Jahre lang zugänglich gehalten werden.

Ziffer 4.2.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei den variablen monetären Vergütungsteilen für den Vorstand, beispielsweise auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente, für außerordentliche Entwicklungen grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren hat.

Der Aufsichtsrat vereinbarte für die an den Vorstand ausgegebenen Aktienoptionen keine Begrenzungsmöglichkeit, da diese ansonsten, insbesondere als variables Vergütungsinstrument, dem Risiko-/Chancen-Charakter nicht ausreichend Rechnung tragen und vor allem im internationalen Vergleich nicht den beabsichtigten Anreiz schaffen würden.

Ziffer 4.2.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds gemäß Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in einem Vergütungsbericht (Teil des Corporate Governance Berichts) individualisiert erfolgen soll.

Die Gesellschaft wird den Vergütungsbericht ausschließlich im Geschäftsbericht als Teil des Lageberichts veröffentlichen.

Ziffer 5.2, 5.3.1 bis 5.3.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungs- und Nominierungsausschuss) bilden soll. Ferner soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Ausschüsse einnehmen, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll unter anderem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

Ziffer 5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Summe ausgewiesen. Den Transparenzerfordernissen dieser Kodexempfehlung wird weitgehend durch die Offenlegung der Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen.

Birkenfeld, 13. Dezember 2011